

Dr. Ines Woynar Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht · Diplomkriminologin

RA Dr. Woynar Feldstraße 60 20357 Hamburg

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Feldstraße 60
20357 Hamburg
Tel 040 63 70 26 66
Fax 040 63 70 26 67
Mobil 0170 497 60 16
www.kanzlei-woynar.de
Gerichtskasten 485

25.02.2016

Stellungnahme zur Novellierung des Rechts der Unterbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich arbeite als Strafverteidigern mit dem Schwerpunkt Strafvollstreckung in mehreren Bundesländern. Die Zahl der nach § 63 und § 64 StGB Untergebrachten ist in den letzten Jahren stetig gestiegen; insbesondere dauert die einzelne Unterbringung immer länger. Nach meiner praktischen Erfahrung gibt es immer weniger Entlassungen aus dem Massregelvollzug. Es ist sehr schwierig, einen Untergebrachten „in die Freiheit“ zu verteidigen. Das gilt besonders für die nach § 63 StGB Untergebrachten, für die es keine Höchstfrist gibt.

Problem Erheblichkeit

Nötig ist eine Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle.
Die Anordnung der Unterbringung gemäss § 63 StGB sollte auf schwere Sexual- und Gewaltdelikte beschränkt werden. Wirtschafts- und Vermögensdelikte gehören nicht in den Katalog der Anlassdelikte. Es ist schwer vorstellbar, dass Betrugs- und Untreuedelikte aufgrund eingeschränkter Schuldfähigkeit begangen wurden. Selbst in Fällen von grossem wirtschaftlichem Schaden ist eine Unterbringung nicht gerechtfertigt.

Problem Dauer – zeitliche Limitierung

Bei der 64er Massregel orientiert sich die Klinik in der Behandlungsplanung mittlerweile zu sehr an der Höchstfristberechnung der Vollstreckungsbehörde:
(§ 67 Abs. 1 Satz 3): 2 Jahre + 2/3 der Begleitstrafe.

Eine sinnvolle Behandlung sollte aber 3 Jahre nicht überschreiten.
Bei kurzen Begleitstrafen müssen Behandlungsangebote auch am 2/3-Zeitpunkt ausgerichtet werden.

Bei langen Begleitstrafen sollte die Massregelbehandlung sofort beginnen. Ein Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe ist bei drogenbedingten Erkrankungen kontraproduktiv. Die Dauer kann sich an der Begleitstrafe orientieren.

Bei der 63er Massregel ist eine absolute Höchstfrist notwendig. Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sollte 6 Jahre nicht überschreiten. Danach sind alternative Betreuungsformen zur Verfügung zu stellen.

Das Überprüfungsverfahren und die Gefährlichkeitsprognose müssen sich stärker am Anlassdelikt orientieren. Viel zu häufig wird eine überlange Unterbringung an die fortbestehende medizinische Diagnose geknüpft. Die blosse Behandlungsbedürftigkeit rechtfertigt eine Unterbringung nicht.

Die Privatisierung der Massregelkrankenhäuser verzögert die Entlassungen, weil häufig wirtschaftliche Erwägungen die Unterbringung die Entscheidungen beeinflussen.

Problem Fortdauerüberprüfung

Die Fristenkontrolle bei der Fortdauerüberprüfung sollte nicht allein der StA als Vollstreckungsbehörde überlassen werden. In Hamburg gibt es spezialisierte Strafvollstreckungskammern, die auch eigene StVK-Akten führen. Es wäre wünschenswert, wenn dies auch in anderen Gerichtsbezirken eingeführt wird. Viel zu häufig erfolgen die Überprüfungen von schlecht vorbereiteten und mangelhaft im Vollstreckungsbereich erfahrenen Richtern.

Die Fortdauerüberprüfung ist oft formelhaft. Das Gericht stützt sich wesentlich auf den medizinischen Bericht der Klinik.

Gutachterliche Stellungnahme der Klinik sollte nicht vom Therapeuten gefertigt werden, da das Vertrauensverhältnis - wenn es denn da ist – untergraben würde. Das Problem der Schweigepflicht ist nicht gelöst.

Die Verkürzung der Überprüfungsintervalle auf 6 Monate ist sinnvoll. Zu beachten ist aber, dass für ein Rechtsmittelverfahren (sofortige Beschwerde) vor dem OLG wenig Zeit bleibt. Oft ist bereits die nächste Anhörung fällig, ohne dass der letzte Fortdauerbeschluss rechtskräftig ist. Für Gutachten bleibt dann gar keine Zeit mehr.

Zwingende mündliche Anhörung und zwingende Pflichtverteidigung bei allen Massregeln ist notwendig.

Problem Anrechnung und Härtefallregelung

Die Regelung ist bereits jetzt sehr unübersichtlich. Im Fall der Erledigung einer Unterbringung gemäss § 63 müsste – unabhängig von der Dauer der Unterbringung – das Restdrittel der Begleitstrafe verbüsst werden. In der Praxis bleibt dann nur eine Gnadenentscheidung. Das ist sehr unbefriedigend.

Problem Gutachten

Externe Gutachten erfolgen jetzt alle 5 Jahre. Eine Verkürzung der Fristen ist sinnvoll. Zu beachten ist aber, dass die Untergebrachten irgendwann „gutachtenmüde“ werden. Wenn sie in kurzen Abständen auf dem Prüfstand stehen, können Ergebnisse auch negativer ausfallen. In Einzelfällen ist das Abwarten auf eine positive Lockerungserprobung, die in das Gutachten einfließen sollte, sinnvoll.

Die Kosten der Gutachten werden nach meinen Erfahrungen – im Gegensatz zum Erkenntnisverfahren – im Vollstreckungsverfahren nicht dem Untergebrachten auferlegt. Das muss so bleiben.

Gefährlichkeit – Krankheit:

Die (ungünstige) Prognose steht in Abhängigkeit von der psychiatrischen Bewertung. Es fehlen Anknüpfungstatsachen aus dem sozialen Bereich (sozialer Empfangsraum).

Gutachten müssen rechtzeitig in Auftrag gegeben werden. Die „guten“ Gutachter haben viel zu tun. Ein Vorlauf von 6 Monaten muss auf jeden Fall berücksichtigt werden. Starre Regelungen bei der Auswahl der Gutachter sind ungünstig. Die Verteidigung sollte bei der Auswahl einbezogen werden.

Hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen zeichnet sich immer mehr eine „Medizinlastigkeit“ ab. Zweifellos ist forensische Erfahrung gefordert. Dies kann und soll sich jedoch nicht auf den psychiatrischen und psychologischen Bereich reduzieren. Insbesondere ist der kriminologische Sachverstand nicht ausser Acht zu lassen. Kriminologen haben frühzeitig Erkenntnisse zur Einschätzung delinquenten Verhaltens geliefert und Forschungsergebnisse vorgelegt. Bei der Gefährlichkeitsprognose geht es vordergründig nicht um die Erkrankung, sondern um eine prognostische Einschätzung des Rückfallrisikos. Es kommt nicht auf die Störung als solche, sondern ihre kriminologische Relevanz an. Diese Hintergründe lassen sich mit Hilfe der Kernkompetenz der Kriminologie ermitteln. Eine Hinzuziehung von kriminologischen Erkenntnissen ist daher auch bei Psychologen und Psychiatern notwendig. Die Kriminologie kann als Herkunftsdisziplin nicht ausgeschlossen werden.

Problem Lockerungen

Lockerungserprobungen werden im Massregelvollzug viel zu selten und viel zu spät durchgeführt.

Die Lockerungsprognose wird in Abhängigkeit vom Stand der Erkrankung und nicht auf der Basis des Anlassdelikts gestellt. Häufig wird in der Klinik eine stabile Medikation vorausgesetzt. Rücknahme der Lockerungen, weil Mandant Antihormonelle Behandlung aufgrund von Nebenwirkungen in Frage stellt.

Lockerungsgutachten werden erst nach Einschätzung der Klinik – und von der Klinik - in Auftrag gegeben.

Problem Entlassungsvorbereitung /Entlassung / Nachsorge

Bereits jetzt ist die Entlassung aus dem Massregelvollzug von Unterstützungsmassnahmen geprägt. Kaum ein Entlassener kommt ohne Betreuungsmassnahmen aus. Für eine gute Vorbereitung auf das Leben in Freiheit sind rechtzeitig vollzugsöffnende Massnahmen erforderlich (offene oder halboffene Unterbringung, Arbeitsmassnahmen, Dauerbeurlaubung).

Die Forensische Nachsorge (§ 68a Abs. VII, VIII StGB) ist uneinheitlich geregelt (Ländersache). Es bedarf länderübergreifend der Abstimmung, um individuell passende soziale Empfangsräume zu gestalten.

Die Krisenintervention (§ 67 h StGB) zu kurz. Zweimal drei Monate insgesamt reichen nicht aus, um Krisen (Wohnungsverlust, Bagatelldelikte, Medikamentenwechsel, Betreuerwechsel) aufzufangen.

Vormundschaftsrechtliche Massnahmen sind häufig erforderlich, um die aufwendige Betreuung eines entlassenen Massregelpatienten zu organisieren.

Es gibt zu wenige Nachsorgeeinrichtungen, zu wenig ambulante Betreuungsangebote, zu wenig integrative Arbeitsangebote. Weiterführende Rahmenbedingungen müssen von den Ländern geschaffen werden.

Dr. Ines Woynar
Rechtsanwältin